

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
LAG WfbM Schleswig-Holstein
Herr Axel Willenberg
Carl-Gauß-Str. 13-15
23562 Lübeck

EINGEGANGEN AM 19. MRZ. 2021

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 03.2.2021
Mein Zeichen: VIII 2411 - 16898/2021

Meine Nachricht vom:
Anette Löhndorf
Anette.Loehndorf@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5639
Telefax: +49-431-988-6-185639

16.03.2021

Sicherung der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung während der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Willenberg,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom Februar des Jahres, das mich Herr Minister Dr. Garg bat zu beantworten. Ich stimme mit Ihnen überein, dass Arbeitsplatzverluste von Werkstattbeschäftigten vermieden werden sollten. Menschen mit Behinderungen sind Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der WfbM sowohl von Seiten der Leistungsträger wie durch die Leistungserbringer auch in Zeiten der Pandemie umfassend zu ermöglichen.

Durch die Aufrechterhaltung des jeweiligen Werkstattbetriebes soll ein Stück Normalität und Struktur im Alltag der Menschen weiterhin sichergestellt sein, ohne dass besondere Gefährdungen für die Gesundheit vulnerabler Personen innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen entstehen. Verlässliche Alltagsroutinen schaffen Stabilität und Sicherheit, gerade für Menschen mit Behinderungen auch zur Minderung sozialer Nebenfolgen. Die Sicherstellung der Teilhabe trägt dazu bei, zusätzliche Belastungen in gemeinsamen Wohneinrichtungen und in Familien und bei Angehörigen zu verhindern.

Menschen mit Behinderungen, die aufgrund von Vorerkrankungen o.ä. zu der Gruppe der vulnerablen Personen zuzuordnen sind und denen von einer Beschäftigung durch den Betriebs- oder Hausarzt nachweislich abgeraten wird, müssen nicht in die Werkstatt. Ebenso wenig Personen mit Teilhabebeeinträchtigungen, die eine Einhaltung der infektionsmedizinisch bedingten Hygiene- und Abstandsregelungen auch unter Hilfestellung nicht zulässt (z.B. aufgrund des Ausprägungsgrades der geistigen oder psychischen Beeinträchtigung). In diesen Fällen erfolgt eine Freihaltung des Werkstattplatzes, gleichzeitig ist durch den

Leistungserbringer zu prüfen, inwieweit eine alternative Leistungserbringung erforderlich ist.

Die Werkstattbeschäftigten befinden sich in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, das aus gegenseitigen Rechten und Pflichten besteht, sie haben einen Werkstattvertrag abgeschlossen, der u.a. Regelungen zum Fernbleiben und zur Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen enthält. Wenn Leistungsberechtigte aus Sorge, sich in der Werkstatt mit Covid 19 infizieren zu können, dieser fernbleiben, ist von Seiten der Werkstatt zu klären, inwieweit diesen Ängsten entgegengewirkt werden kann.

Sofern Leistungsberechtigte ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung absehbar länger die Werkstatt nicht aufsuchen werden, ist der Leistungsträger zu informieren, der dann im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung über eine ggf. alternative Leistungsgewährung und -erbringung zu entscheiden hat. Die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Leistungsträger der Eingliederungshilfe haben vor allem gegenüber den einzelnen Leistungsberechtigten eine Verpflichtung zur Gewährung passgenauer Leistungen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das „Setting“ für die Leistungsberechtigten ggf. durch eine Überarbeitung der Gesamt- und Teilhabeplanung der aktuellen, durch die Covid 19-Pandemie geprägten Bedarfslage angepasst wird. Es handelt sich dabei immer um eine Einzelfallentscheidung und die kommunalen Leistungsträger stimmen mit uns überein, dass in besonders gelagerten Einzelfällen sicherlich individuelle Lösungen gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Hesser

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>